

Man schlägt den Sack und meint den Esel

Autor(en): **Weiss, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Tec21**

Band (Jahr): **131 (2005)**

Heft 17: **Verbandsbeschwerderecht im Gegenwind**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-108564>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

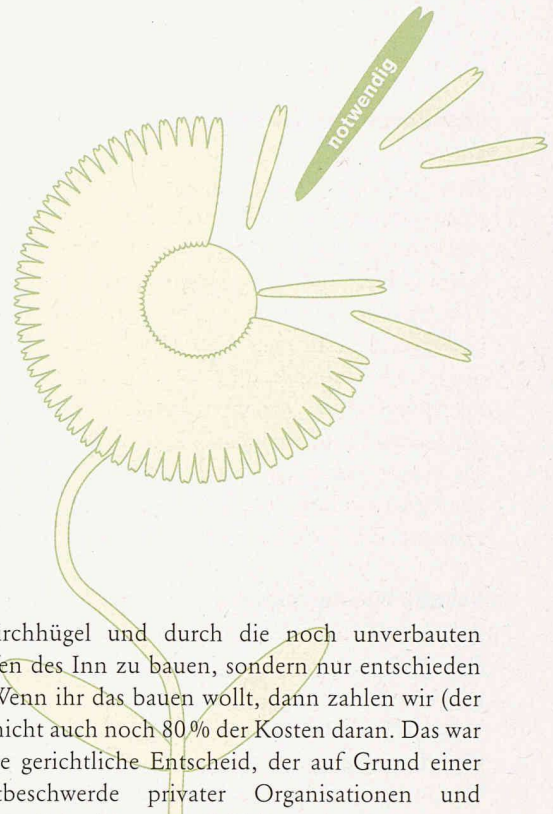
Man schlägt den Sack und meint den Esel

Die gegen das Verbandsbeschwerderecht agierenden politischen Kräfte sehen darin eine rot-grüne Verschwörung gegen Fortschritt und Wirtschaftswachstum. Sie sind sich nicht bewusst, dass diese Einrichtung zu hundert Prozent eine bürgerliche Erfindung ist.

Keine Geringeren als die bekannten freisinnigen Staatsrechtler Hans Huber und Max Imboden waren die Väter eines gesetzlichen Instrumentes, dem wir es seit 1967 weitgehend verdanken, dass nicht noch mehr Seeufer, Rebberge, Aussichtslagen und naturnahe Landschaften zersiedelt oder verschandelt sind. Konkret: dass die Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben etwas häufiger auch den Schutz von Landschaft, Natur und Ortsbildern in die Waagschale legen, als es sonst der Fall wäre. Wie sehr das auch den wirtschaftlichen Anliegen des ganzen Landes zugute kommt, lässt sich daran erkennen, dass Raumplaner und Wirtschaftsförderer die hohe Lebensqualität und die schöne Landschaft als Standortvorteil für die Ansiedlung von Unternehmen anpreisen und Tourismusorganisationen oder Unternehmen des öffentlichen und des privaten Verkehrs damit werben.

Umstrittenes Rechtsmittel

Unumstritten war das Verbandsbeschwerderecht allerdings nie. Wie ein Blitz schlug es ein, als an einem Sommerabend 1968 der Nachrichtensprecher von Radio DRS bekannt gab, der Gesamtbundesrat habe entschieden, eine Beschwerde von Pro Natura, Heimatschutz und Vereinigung für Landesplanung gutzuheissen. Die Beschwerde verlangte, die vom Kanton Graubünden und dem (damals zuständigen) Eidgenössischen Departement des Innern erteilte Projektgenehmigung für eine neue Kantonsstrasse zwischen Samedan und Celerina sei aufzuheben. Man sah darin nicht einen Angriff gegen das Wirtschaftswachstum, sondern gegen die eifersüchtig gehütete Autonomie der Kantone. Dabei wurde in der öffentlichen Diskussion nie gesagt, dass der Bundesrat dem Kanton nicht verboten hatte, einen hässlichen Strassendamm zwischen Dorf



und Kirchhügel und durch die noch unverbauten Schlaufen des Inn zu bauen, sondern nur entschieden hatte: Wenn ihr das bauen wollt, dann zahlen wir (der Bund) nicht auch noch 80% der Kosten daran. Das war der erste gerichtliche Entscheid, der auf Grund einer Umweltbeschwerde privater Organisationen und gestützt auf das Natur- und Heimatschutzgesetz von 1967 getroffen wurde.

Es folgten weitere Beschwerdeentscheide zu Gunsten der Erhaltung von Natur und Landschaft. Erinnert sei an das Projekt einer Luftseilbahn auf den Feekopf, einen nahezu 4000 m hohen Berggipfel oberhalb von Saas Fee. Die vom Departement für Energie und Verkehr 1970 erteilte Konzession für eine Luftseilbahn wurde von der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL), vom Schweizer Alpen-Club (SAC) und dem Schweizer Heimatschutz angefochten und in der Folge vom Gesamtbundesrat annulliert. Bei Salgesch im Mittelwallis schickte sich 1986 eine Rebbaugenossenschaft an, eine reizvolle, mit kleinen Eichenwäldchen bestockte Hügel Landschaft mit dem Bulldozer grossflächig dem Erdboden gleichzumachen (Bild 1). Das Bundesgericht stoppte das Projekt und entschied, dass es gegen das Waldgesetz verstosse, denn dieses schütze auch kleine bestockte Waldflächen, unabhängig von ihrem Wert und Ertrag, wenn sie für die Erholung, die Artenvielfalt und die Ökologie wichtig seien.

Bürgerliche Persönlichkeiten für die Umwelt

In anderen Fällen kam es gar nicht zu einem gerichtlichen Verfahren. Die Verantwortlichen gelangten zur Einsicht, es sei besser, der Umwelt schon bei der Planung das angemessene Gewicht einzuräumen. Dabei war von grosser Bedeutung, dass sich damals an vorderster Front Persönlichkeiten aus den bürgerlichen Reihen für das Verbandsbeschwerderecht einsetzten, beispielsweise der Zürcher Nationalrat Erwin Akeret (SVP), der St. Galler Nationalrat und erste SL-Präsident Rudolf Schatz (FDP) oder sein Nachfolger, Herbert Wolfer, Delegierter der Firma Sulzer u. Co. Sie appellierten an die Banken und die Wirtschaft, in ihren unternehmerischen Entscheiden die knapp gewordenen Güter Umwelt, Natur und Landschaft höher zu gewichten. Das blieb nicht ohne Wirkung. Kurz nachdem eine Vertretung der SL 1986 beim Präsidium der Nordost-

schweizerischen Kraftwerke (NOK) vorstellig geworden war, entschied der NOK-Verwaltungsrat, auf die Ausnutzung der erteilten Konzession zur Wasserkraftnutzung auf der Greina-Hochebene zu verzichten. Ein weiteres Beispiel: Jules Jakob, damaliger Direktor des Bundesamtes für Strassenbau, verschanzte sich angesichts der Naturschutzopposition nicht hinter Plänen und Paragraphen. Er liess sich bei einem persönlichen Augenschein von der Schönheit der Rheinauen zwischen Rothenbrunnen und Rhäzüns im Domleschg beeindrucken und überzeugte anschliessend den Bundesrat, die geplante Autostrasse A13 nicht wie geplant mitten durch die Flusslandschaft zu bauen, sondern in einen Tunnel zu verlegen.

Die Liste der Beispiele, wo sich die Verbandsbeschwerde direkt oder indirekt erfolgreich auswirkte, liess sich weit verlängern. Eines ist allen Beispielen gemeinsam: Es ist kein einziger Entscheid bekannt, der heute bedauert wird.

Private Organisationen als Umwelt-Anwälte

Inzwischen wurde das Recht zur Verbandsbeschwerde auf weitere Bereiche des Umweltrechts ausgedehnt, und die Fälle haben sich zum Teil in die Agglomerationen verlagert, wo die verschiedenen Interessen aus räumlichen Gründen noch stärker aufeinander prallen und Entscheide darum konflikträchtiger sind.

1

Hügellandschaft bei Salgesch VS. Das Bundesgericht stoppte ein Rodungsprojekt der Rebbaugenossenschaft. Auch kleine bestockte Waldflächen seien durch das Waldgesetz geschützt, wenn sie für Erholung, Artenvielfalt und Ökologie wichtig sind (Bild: Hans Weiss)

Für viele Gegner ist es stossend, dass private Organisationen Entscheide von demokratisch gewählten Behörden zur Überprüfung vor eine unabhängige Gerichtsinstanz bringen dürfen. Sie vergessen dabei aber das Prinzip der Gewaltentrennung und dass die Beschwerdeführer nichts anderes geltend machen können als die Einhaltung von Vorschriften zum Schutz der Umwelt, die ebenfalls auf demokratischem Weg erlassen wurden. Auch stört es die Gegner der Verbandsbeschwerde, wenn Umweltorganisationen im Namen der Natur, die sonst keinen Anwalt hat, Entscheide weiterziehen können. Es stört sie aber keineswegs, wenn Private, die sich in ihren Interessen betroffen fühlen, das ebenfalls tun können. In dem Zusammenhang sei daran erinnert, dass nur etwa 1% aller Verwaltungsgerichtsbeschwerden auf Umweltorganisationen zurückgehen. Deren Erfolgsquote ist mit 63% (gegenüber 18.6% im Schnitt) überdurchschnittlich hoch.

Was die angebliche Verteuerung anbelangt, so müsste man auch einmal die Kosten ermitteln, die der Volkswirtschaft infolge unüberlegter, schlecht geplanter oder überdimensionierter Vorhaben erwachsen. Kurzum: Dass das Beschwerderecht der Umweltorganisationen unter Beschuss geraten ist, kann nur mit tief sitzenden psychologischen Verdrängungsmechanismen erklärt werden. Man schlägt den Sack und meint den Esel.

Hans Weiss, dipl. Ing. ETH/SIA, Bern, war 1968–72 Chef der Amtsstelle für Natur- und Landschaftsschutz des Kantons Graubünden, Geschäftsleiter der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (1972–92) und des eidg. Fonds Landschaft Schweiz, FLS (bis 2001). Heute ist er freiberuflich tätig. hweiss@bluwin.ch

